

Gefährliche Liebe: Die KESB im Kampf gegen Romance Scam

Romance Scam stellt den Erwachsenenschutz vor eine besondere Herausforderung. Die Betroffenen sind kognitiv unbeeinträchtigt, handeln aber fortgesetzt unter gezielter emotionaler Manipulation selbstschädigend. Der Beitrag zeigt anhand zweier kantonaler Entscheide, dass der dogmatische Schlüssel nicht bei der Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB), sondern beim Schwächezustand und dem daraus folgenden Schutzbedarf (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) liegt. Eine soziologische Analyse von symbolischem Kapital, Scham und moralischer Gewalt erklärt, weshalb behördliche Hilfe häufig als Übergriff erlebt wird. Darauf aufbauend werden drei Instrumente entwickelt: die Narrative Triage zur Einstufung der Gefährdung, die Sandbox-Ausgestaltung der Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) als befristeter, rückbaubarer Autonomiespielraum und der Third Space als neutraler Reflexionsraum. Abschliessend werden die Schnittstelle zu den Banken und die Ausweichstrategien der Täterschaft untersucht.

I. Einleitung	168
II. Erscheinungsformen des Romance Scams	168
III. Rechtlicher Rahmen	169
IV. Urteilsfähigkeit, Schwächezustand und Schutzbedarf	170
V. Soziologische Perspektive: Symbolisches Kapital, Scham und moralische Gewalt	172
VI. Praktische Handlungsansätze: Narrative Triage, Sandbox-Beistandschaften und Third Space	174
VII. Zusammenarbeit mit Banken	175
VIII. Alternative Zahlungswege als neue Täterstrategie	177
IX. Fazit	177

Zitiervorschlag:

TIM OLIVER KÖBRICH, Gefährliche Liebe: Die KESB im Kampf gegen Romance Scam, *sui generis* 2026, S. 167

Tim Oliver Köbrich, Dr. iur., Vizepräsident der KESB Oberland Ost (hello@koebrich.ch). Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.

DOI: <https://doi.org/10.21257/sg.300>

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

I. Einleitung

- 1 Man stelle sich ein Land vor, dessen Wirtschaftsleistung jene von Deutschland, Japan und Indien übertrifft. Dieses Land produziert weder Autos noch Software und besitzt keinerlei Rohstoffe, sein einziges «Exportgut» ist das Verbrechen. Wäre Cybercrime ein Nationalstaat, läge er ökonomisch auf Rang 3 der Welt.¹ Hinter abstrakten Billionenverlusten verbergen sich dabei perfide Geschäftsmodelle, die dort angreifen, wo Menschen am verwundbarsten sind: bei der Sehnsucht nach Liebe. Der Romance Scam innerhalb dieses «Wirtschaftszweigs» erweist sich als äusserst lukratives Instrument. Laut FBI-Report 2024 verursacht massenhaftes Phishing einen Durchschnittsschaden von rund USD 360 pro Opfer. Der Romance Scam dagegen erzielt eine Schadenssumme von über USD 37'500 pro Opfer.² Vergleichbare Grössenordnungen zeigen sich auch in der Schweiz. Die Mechanismen der emotionalen Manipulation wirken grenzenlos und hiesige Einzelschäden erreichen, wie bekannte Fälle zeigen, ruinöse Ausmasse.³
- 2 Romance Scam bezeichnet eine Betrugsmasche, bei der Täter mit falschen Online-Profilen eine Liebesbeziehung vorgaukeln, um sich finanziell zu bereichern. Kennzeichnend ist der Aufbau eines «Lügenhochhauses» (dazu unten Rz. 4 ff.).⁴ So überwies eine Solothurner Rentnerin einem vermeintlichen «Major General» rund CHF 45'000 und in der Folge praktisch sämtliche liquiden Mittel; eine Zürcherin verlor an ihre Internetbekanntschaft, einen angeblichen Broker, knapp CHF 600'000. In beiden Fällen schritt die KESB ein und in beiden Fällen fochten die betroffenen Frauen dies gerichtlich an.⁵
- 3 Im Zentrum steht der Widerstreit von Autonomie und Bevormundung. Einerseits handeln Opfer oft in einer emotionalen Ausnahmesituation, die ihre Urteilskraft situativ beeinträchtigt. Andererseits tangieren staatliche Eingriffe grundlegende Persönlichkeitsrechte, einschliesslich der Freiheit, Fehlentscheidungen zu treffen. Dieser Beitrag untersucht daher, wie die KESB in solchen Konstellationen handeln kann und soll, um die Freiheit der

1 STEVE MORGAN, Cybercrime To Cost The World \$10.5 Trillion Annually By 2025, Cybersecurity Ventures vom 13. November 2020 (Branchenschätzung).

2 Federal Bureau of Investigation (FBI), 2024 Internet Crime Report vom 23. April 2025, S. 9 f. (Durchschnittswerte errechnet aus Fallzahlen und Verlustsummen).

3 Website der Kantonspolizei Wallis, Grosse Liebe, grosse Lüge – über eine halbe Million verloren.

4 JAN WENK, Romance Scam: Phänomenologie und strafrechtliche Aspekte, recht 2023, S. 170.

5 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES. 2022.288 vom 27. Februar 2023 E. 4.1 und 2.2; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 1.1 und 3.2 (gerichtlich festgestellter Schaden von CHF 598'905.87).

Betroffenen zu schützen, ohne unzulässig in deren Selbstbestimmungsrecht einzugreifen.

II. Erscheinungsformen des Romance Scams

Romance Scams folgen typischerweise einem wiederkehrenden Muster, auch wenn die individuellen Geschichten variieren. Am Anfang steht meist eine Kontaktaufnahme des Täters mittels Fake-Profil im Internet (soziales Netzwerk, Partnerbörse). Binnen kurzer Zeit wird das Opfer mit Liebesbekundungen überhäuft (sog. Love Bombing). Der Betrüger bemüht sich, Vertrauen und Intimität herzustellen. Oft geben die Täter vor, im Ausland zu leben oder zu arbeiten (z.B. als Geschäftsmann, Ingenieur auf Ölplattform, Soldat auf Mission), um physische Treffen hinauszuzögern. Sobald eine intensive Online-Romanze entstanden ist, nimmt das Drehbuch der Betrüger seinen Lauf.⁶ Ein plötzliches Unglück oder eine Notlage wird inszeniert, etwa ein schwerer Unfall, ein steckengebliebener Geldtransfer, Probleme mit Zoll/Steuern oder Krankheit, durch die der angebliche Partner dringend Geld braucht.⁷

Die psychologische Dynamik ist gekennzeichnet durch Manipulation der Gefühlswelt des Opfers. Der Täter erzeugt gezielt emotionale Abhängigkeit und isoliert das Opfer sozial, etwa indem er ihm einredet, niemand sonst verstehe es wirklich.⁸ Im Solothurner Fall führte dies zum Bruch mit den Söhnen, die vergeblich intervenierten und schliesslich die KESB einschalteten.⁹ Damit entwickeln solche Betrugsbeziehungen enorme soziale Zentrifugalkräfte: «Eine völlig fremde, gar gefakte Person drängt sich in eine Familie und zerstört jahrzehntelange Beziehungen».¹⁰

Ein zentrales Element der Masche ist das «Lügenhochhaus». Während ein gewöhnlicher Betrug oft auf einer einzelnen Lüge beruht, überhäufen Romance-Scammer ihr Opfer mit einem ganzen Geflecht von Lügen, die über

6 Watson vom 20. Juli 2025 (Angehörige bei Romance-Scam: «Ich kann doch nicht einfach zusehen, wie sie betrogen wird»).

7 Website der Kantonspolizei Wallis, Grosse Liebe, grosse Lüge – über eine halbe Million verloren.

8 Watson vom 20. Juli 2025 (Angehörige bei Romance-Scam: «Ich kann doch nicht einfach zusehen, wie sie betrogen wird»). Zur sozialen Isolation als Wirkmechanismus ferner CHRISTIAN THIEL, Liebeschwindel im Cyberspace, in: Rüdiger/Bayerl (Hrsg.), Cyberkriminalologie, Wiesbaden 2020, S. 244.

9 Solothurner Zeitung vom 22. März 2023 (Solothurner Rentnerin fällt auf Betrüger rein – wie weit darf und soll die KESB gehen, um die Frau vor sich selbst zu schützen); ferner Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2022.288 vom 27. Februar 2023 E. 4.1 (Gefährdungsmeldung des Sohnes vom Februar 2022).

10 Watson vom 20. Juli 2025 (Angehörige bei Romance-Scam: «Ich kann doch nicht einfach zusehen, wie sie betrogen wird»).

längere Zeit eine fiktive Realität schaffen.¹¹ Jede neue Episode, sei es ein Unfall, eine Erbschaft in Aussicht oder eine plötzliche Not, erhöht den Druck auf das Opfer, finanziell zu helfen. Die Opfer werden emotional überwältigt. Sie fühlen sich verantwortlich, wollen ihrem «Partner» beweisen, dass sie für ihn da sind und sehen die überwiesenen Gelder als Liebesbeweis. Diese emotionale Erpressung ist eine Form von moralischer Gewalt (dazu unten Rz. 26 f.). So zeigen Chat-Protokolle exemplarisch, wie der Betrüger das Opfer scharf zurechtwies, wenn es nicht sofort seinen Anweisungen folgte. Die Frau entschuldigte sich unterwürfig und gelobte Besserung.¹² Das Opfer wird in eine hörige Position gedrängt, in der aus Angst, die Liebe wieder zu verlieren, jeder Wunsch des Täters erfüllt wird.¹³

- 7 Trotz hoher finanzieller Verluste bleiben manche Opfer erstaunlich gutgläubig.¹⁴ Im Extremfall sind sie ähnlich abhängig wie von einer Sucht. Die Einsamkeit schmerzt mehr als der anhaltende finanzielle Verlust.¹⁵ Solche psychologischen Mechanismen machen deutlich, warum es für Aussenstehende so schwierig ist, einzugreifen. Die Betroffenen verteidigen ihre «Partner» gegen jede Kritik.¹⁶ Anders als bei klassischen Betrugsopfern, die nach Erkennen des Schadens kooperieren, stehen sie mitten im Deliktgeschehen und wollen den Betrug oft nicht als solchen erkennen. Genau hier kollidieren Autonomie und Schutzbedarf.

III. Rechtlicher Rahmen

1. Erwachsenenschutzrecht

- 8 Die gesetzliche Grundlage für das Tätigwerden der KESB in solchen Fällen bildet das Erwachsenenschutzrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)¹⁷, namentlich die Art. 388 ff. ZGB. Seit der Reform von 2013 verfolgt das Erwachsenenschutzrecht ausdrücklich ein Leitbild der Autonomie. Wo immer möglich, soll hilfsbedürftigen Personen Unterstützung ohne staatliche Bevormundung geboten werden.
- 9 Zentral ist zunächst der Begriff der Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB). Eine Person ist urteilsfähig im Rechtssinne, wenn

¹¹ WENK (Fn. 4), S. 170.

¹² Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.10.

¹³ Watson vom 20. Juli 2025 (Angehörige bei Romance-Scam: «Ich kann doch nicht einfach zusehen, wie sie betrogen wird»).

¹⁴ Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.9f.

¹⁵ Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.9.

¹⁶ Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.10.

¹⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

sie die Fähigkeit besitzt, vernunftgemäss zu handeln, d.h. Situation, Bedeutung und Konsequenzen eines Handelns erkennen und entsprechend ihrem Willen entscheiden und handeln kann. Art. 16 ZGB zählt Gründe auf, die Urteilsunfähigkeit zur Folge haben können, etwa Kindheit, psychische Störung, geistige Behinderung, Rausch oder ähnlicher Zustand. Dabei ist Urteilsfähigkeit immer relativ zu einer konkreten Handlung oder Lebenssituation zu beurteilen. Je komplexer oder folgenschwerer eine Entscheidung, desto höhere Anforderungen an die Urteilsfähigkeit. Wer z.B. an einer psychischen Störung leidet, mag durchaus noch fähig sein, einfache alltägliche Geschäfte zu erledigen, nicht jedoch komplizierte Finanztransaktionen zu beurteilen.¹⁸

Liegt ein Mangel in der Selbstständigkeit vor, etwa infolge einer psychischen Erkrankung, Demenz oder auch «situativer» Beeinflussung, kann die KESB gestützt auf Art. 390 Abs. 1 ZGB Schutzmassnahmen anordnen. Als Schwächezustand im Sinne dieser Bestimmung kommen ausdrücklich nicht nur klassisch medizinische Defizite in Betracht, sondern jeder Zustand, der der betroffenen Person die sachgerechte Besorgung ihrer Angelegenheiten verunmöglicht. Die blosse Beeinflussung durch Dritte genügt dagegen nicht. Im Zürcher Fall bejahte das Obergericht einen Schwächezustand. Die Kombination aus Abhängigkeit von Zuwendung, Suggestibilität und unrealistischen Gewinnvorstellungen verunmöglichte ein vernünftiges Befinden über Vermögensanlagen, trotz intakter kognitiver Fähigkeiten.¹⁹

2. Instrumente des Erwachsenenschutzrechts

Das Erwachsenenschutzrecht stellt abgestufte und individuell kombinierbare Massnahmen unterschiedlicher Eingriffsintensität zur Verfügung, nämlich die Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB), die Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 f. ZGB), die Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) und die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB). Sie ermöglichen es, den staatlichen Eingriff entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit auf den konkreten Schutzbedarf zuzuschneiden (Art. 389 Abs. 2 und Art. 391 ZGB). Für Romance-Scam-Fälle ist vor allem die Mitwirkungsbeistandschaft relevant. Die betroffene Person bleibt grundsätzlich handlungsfähig, benötigt aber für bestimmte Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Beistands. So wird gezielt im Bereich gefährdeter Vermögensdispositionen Kontrolle eingezogen, ohne der Person sämtliche Freiheit zu nehmen.

¹⁸ ROLAND FANKHAUSER, in: Geiser/Fountoulakis (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 16 ZGB N 34 f. (zit. BSK ZGB I-BEARBEITER:IN).

¹⁹ Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.12.

- 12 Die Mitwirkungsbeistandschaft erlaubt der KESB, bestimmte Handlungen von der Zustimmung eines Beistands abhängig zu machen. Art. 396 Abs. 2 ZGB stellt klar, dass die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person *insoweit* eingeschränkt wird, nämlich genau in Bezug auf die Geschäfte, bei denen Mitwirkung verlangt ist. Im Beispiel des Zürcher Falls hat die KESB z.B. angeordnet, dass die betroffene Frau über sämtliche Bankkonten nur noch mit Zustimmung der Beiständin verfügen darf. Einzig ein Konto wurde der Betroffenen belassen.²⁰ Gleichzeitig wurde ein Budget erstellt, um monatlich einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung auf dieses Konto zu überweisen.²¹ Zudem bestimmte die KESB, dass Vertragsabschlüsse über CHF 5'000 nur mit Zustimmung der Beiständin wirksam seien.²² Eine Mitwirkungsbeistandschaft setzt nach dem Gesetz keinen vorgängigen Entzug der Handlungsfähigkeit voraus. Die Person kann also durchaus als urteilsfähig gelten und dennoch wird ein Mitspracherecht einer Drittperson angeordnet, rein zum Schutz der Betroffenen in einem bestimmten Lebensbereich.²³

3. Vorsorgliche Massnahmen

- 13 Im Akutfall kann die KESB sehr rasch handeln. Art. 445 Abs. 1 ZGB ermächtigt die Behörde, vorsorgliche Massnahmen zu treffen, wenn dies für die Dauer des Verfahrens notwendig ist, um das Wohl der betroffenen Person zu sichern. Das können superprovisorische Anordnungen sein, etwa eine *sofortige Kontosperre* oder die *Einsetzung eines Beistands mit einstweiligen Befugnissen*, bevor überhaupt alle Abklärungen abgeschlossen sind.²⁴ Im Zürcher Fall errichtete die KESB innert vier Tagen nach Eingang der Gefährdungsmeldung superprovisorisch eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung.²⁵ Der Betroffenen wurde vorübergehend die Handlungsfähigkeit für Kreditaufnahmen entzogen.²⁶ Solche Not-Interventionen stützen sich auf Art. 445 ZGB und können sofort

20 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 1.1 und 4.2.

21 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 4.2.

22 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.12 und 4.2. Zur Zulässigkeit betragsmässig definierter Zustimmungsvorbehalte Urteil des Bundesgerichts 5A_410/2016 vom 24. März 2017 E. 5.3.2; BSK ZGB I-BIDEBOST, Art. 396 N 13.

23 BSK ZGB I-BIDEBOST, Art. 396 N 2 und 11; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.6. Zur Gegenprobe sogleich Rz. 19 ff.

24 Art. 445 Abs. 2 ZGB; BSK ZGB I-MARANTA, Art. 445 N 1 f.

25 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 1.1 (Gefährdungsmeldung vom 13. November 2020, superprovisorischer Entscheid vom 17. November 2020).

26 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 1.1.

vollstreckt werden, wenn die KESB einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzieht.²⁷

4. Abgrenzung zum Strafrecht

Neben den zivilrechtlichen Grundlagen sind strafrechtliche Aspekte zu erwähnen. Romance Scams erfüllen in der Regel den Tatbestand des Betrugs (Art. 146 StGB).²⁸ Allerdings sind die Täter meist im Ausland und selten greifbar. Für die KESB relevant ist aber, dass polizeiliche Erkenntnisse (z.B. eine Meldung der Polizei, dass eine Person Anzeige erstattet hat) Hinweise auf einen Schutzbedarf liefern können und daher der KESB im Rahmen der amtlichen Meldepflicht zur Kenntnis gebracht werden müssen.²⁹ Die KESB hat allerdings nicht die Aufgabe, den Betrug aufzuklären oder die Täter zu stellen, sondern sich um die Betroffenen zu kümmern. Insofern ist das Strafverfahren (sofern eingeleitet) zwar parallelllaufend, aber getrennt vom Erwachsenenschutzverfahren zu betrachten.

IV. Urteilsfähigkeit, Schwächestatus und Schutzbedarf

Ein zentraler Knackpunkt ist die Frage, ob eine betroffene Person situativ, im Kontext der Betrugsbeziehung, als urteilsunfähig anzusehen ist, obwohl sie ansonsten ihren Alltag meistert. Die Urteilsfähigkeit wird bereichs- und situationsbezogen beurteilt (vgl. oben Rz. 8 ff.).³⁰ Genau eine solche Konstellation scheint bei vielen Romance-Scam-Opfern vorzuliegen. Die Personen sind weder demot noch schwer psychisch krank. Sie können viele ihrer Angelegenheiten vernünftig besorgen, aber sobald es um die Interaktion mit dem Betrüger und um Geldzahlungen an diesen geht, versagen kritische Vernunft und Eigenwille. In der Literatur und Praxis taucht hierfür der Begriff der situativen Urteilsunfähigkeit auf.³¹

27 Art. 450c ZGB (BSK ZGB I-MARANTA, Art. 445 N 2; Urteil des Bundesgerichts 5A_569/2013 vom 18. November 2013 E. 2). Im Zürcher Fall entzog die KESB die aufschiebende Wirkung ausdrücklich: Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 1.1.

28 Schweizerisches Strafbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Zum Ganzen ausführlich WENK (Fn. 4), S. 170 ff.

29 Art. 443 Abs. 2 ZGB.

30 BSK ZGB I-FANKHAUSER, Art. 16 N 34 f. mit zahlreichen Hinweisen; statt vieler BGE 134 II 235 E. 4.3.2.

31 Der Sache nach erfasst BSK ZGB I-FANKHAUSER, Art. 16 N 12 f., diese Konstellation: Willensschwäche genügt, wenn kritiklos ein fremder Wille zu eigen gemacht wird oder die Unfähigkeit besteht, dem Einfluss einer Drittperson zu widerstehen, sofern die Beeinflussbarkeit das normale Mass übersteigt (N 12) und sich tatsächlich ausgewirkt hat (N 13, mit Hinweis auf BGE 127 I 6 E. 7c).

1. Situative Urteilsunfähigkeit und eingeeengte Urteilstkraft

- 16 Unter situativer (oder situativ bedingter) Urteilsunfähigkeit kann man verstehen, dass jemand in einer konkreten Entscheidungssituation nicht mehr fähig ist, vernunftgeleitet zu handeln, obwohl generell diese Fähigkeit besteht. Diese Sichtweise lässt sich damit begründen, dass die Urteilsfähigkeit aus vier Elementen besteht: Erkenntnisfähigkeit, Wertungsfähigkeit, Willensbildungsfähigkeit und Willensumsetzungsfähigkeit.³² Fehlt eines dieser Elemente, gilt die Person hinsichtlich der betreffenden Entscheidung als urteilsunfähig.³³ Im Falle eines Romance-Scam-Opfers mag die Erkenntnisfähigkeit intakt sein (es könnte objektiv verstehen, dass Geldtransfers ins Ausland riskant sind) und auch die Fähigkeit, einen eigenen Willen zu bilden, mag vorhanden sein. Jedoch ist speziell die Wertungsfähigkeit, also die Fähigkeit, die Situation sachgerecht zu bewerten und richtige Schlüsse zu ziehen, erheblich beeinträchtigt.³⁴ Im Verfahren vor dem Zürcher Obergericht wurde genau dies festgestellt. Die Gutachterin diagnostizierte zwar bei der Betroffenen volle Erkenntnisfähigkeit und keine Einschränkung beim Treffen von Entscheidungen, aber die Wertungsfähigkeit erwies sich als «schwer und nicht abschliessend beurteilbar».³⁵ Grund dafür waren Persönlichkeitsfaktoren. Die Betroffene litt an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit Dys-thymie, hatte wenige soziale Kontakte und war schnell von hohen Gewinnversprechen und selbstbewusst auftretenden Personen eingenommen. Auch nach dem Erstverlust von CHF 200'000 liess sie gegenüber neuen «Trading-Partnern» keinerlei Skepsis walten.³⁶
- 17 Die Betroffene nimmt zwar alle Informationen wahr, bewertet sie aber nicht adäquat. Ein tiefes emotionales Bedürfnis nach sozialer Einbindung überlagert ihre Urteilsfähigkeit.³⁷ Das Obergericht leitete daraus allerdings

32 So die Gutachterin im Zürcher Verfahren, wiedergegeben in Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.4. Die Vierteilung entspricht Ziff. 2.4 der medizinischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), *Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis*, Bern 2019; die Richtlinien halten fest, die vier Begriffe seien in der schweizerischen Rechtslehre gebräuchlich (a.a.O. Anm. 34). Sie gehen zurück auf PAUL S. APPELBAUM / THOMAS GRISSO, *Assessing Patients' Capacities to Consent to Treatment*, New England Journal of Medicine 1988, S. 1635 ff. Die Rechtsprechung unterscheidet demgegenüber zwei Elemente, ein intellektuelles und ein voluntatives (BGE 144 III 264 E. 6.1.2; BSK ZGB I-FANKHAUSER, Art. 16 N 6 und 10).

33 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.4.

34 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.4.

35 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.4.

36 Zum Ganzen Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.4 und 3.9.

37 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.4 und 3.11.

keine Urteilsunfähigkeit ab, sondern einen Schwächezustand nach Art. 390 Abs. 1 ZGB. Empfänglichkeit für Gewinnversprechen und das Bedürfnis nach persönlichen Beziehungen, gepaart mit Gutgläubigkeit und unrealistischen Vorstellungen von Investitionsgewinnen, verunmöglichten es der Betroffenen, ihr Vermögen sinnvoll und vorausschauend anzulegen.³⁸

2. Generelle Urteilsunfähigkeit

Die Abgrenzung zur generellen Urteilsunfähigkeit ist insofern wichtig, als Letztere etwa bei einer schweren Demenz oder einer geistigen Behinderung gegeben ist, die sich auf alle Lebensbereiche erstrecken kann. Im Romance-Scam-Kontext dagegen handelt es sich oft um grenzwertige Fälle von Personen, die im Alltag ihren Haushalt führen, einfache Bankgeschäfte erledigen und ihren Willen artikulieren können, mithin grundsätzlich urteilsfähig sind. Die betroffene Frau argumentierte im Zürcher-Prozess denn auch, gemäss Gutachten sei sie grundsätzlich *urteilsfähig* und nur ein «Teilaspekt» ihrer Urteilsfähigkeit könne nicht beurteilt werden. Daraus leitete sie ab, es dürfe keine Erwachsenenschutzmassnahme geben. Das Gericht folgte dem jedoch nicht. Es hielt fest, dass selbst das Gutachten nicht ausschloss, dass ihre Urteilsfähigkeit in Sachen Geld eingeschränkt sein könnte, es wurde lediglich gesagt, man *könne* es nicht abschliessend beurteilen.³⁹ Doch für die Anordnung einer Mitwirkungsbeistandschaft kommt es darauf gerade nicht an (hierzu oben Rz. 11 f.).

3. Schwächezustand und Schutzbedarf

Der Schlüssel liegt in der eigenständigen Schutzlogik des Erwachsenenschutzrechts. Massnahmen knüpfen primär an einen Schwächezustand und den daraus resultierenden Schutz- und Unterstützungsbedarf an (Art. 390 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 389 ZGB). Entscheidend ist nicht, ob die Urteilsfähigkeit i.S.v. Art. 16 ZGB verneint werden kann, sondern ob die betroffene Person ihre Vermögensinteressen nicht mehr hinreichend selbst besorgen kann und ob Unterstützung erforderlich und verhältnismässig ist. Die KESB bewertet funktional, ob sich aus dem Gesamtbild eine strukturelle Beeinträchtigung der freien Willensbildung ergibt, die zu fortgesetzter, erheblich selbstschädigender Vermögensdisposition führt. Typische Indikatoren sind eine *Wiederholungs- und Eskalationsdynamik* trotz einschneidender Verluste, die *Abschirmung gegen Korrekturen* von aussen, *Umgehungsstrategien* sowie ein *emotionales Abhängigkeitsverhältnis*, das die Handlungsspielräume faktisch verengt. Dieses Zusammenspiel begründet den Schwächezustand, nicht eine normative

38 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.12.

39 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 3.6.

Bewertung «unvernünftiger» Entscheidungen. Diese Linie bestätigt der Solothurner Fall. Das Verwaltungsgericht vertortete das Schutzbedürfnis im Unvermögen, das eigene Vermögen vor betrügerischen Handlungen Dritter zu schützen – die Betroffene bagatellierte den Betrug, erwartete weiterhin die Rückzahlung und blieb in unveränderter sozialer Situation weiteren Anfragen ausgesetzt.⁴⁰ Zugleich zeigt der Entscheid die verhältnismässige Feinjustierung. Das Gericht erhöhte den frei verfügbaren Betrag von monatlich CHF 4'000 auf CHF 6'000, ausdrücklich um den Grad der Selbstbestimmung zu erhöhen; ein massvoller Vermögensverzehr bleibt also mit der Massnahme vereinbar.⁴¹

20 Vor diesem Hintergrund erweist sich die Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) als anschlussfähig. Sie ist kein Instrument, das Urteilsfähigkeit ersetzen oder abtufen würde, sondern ein präziser Eingriff in die Handlungsmöglichkeiten, der die Handlungsfähigkeit nur punktuell einschränkt und damit den Grundsatz der Verhältnismässigkeit strukturell abbildet. Damit ist zugleich ihre Grenze bezeichnet. Art. 396 ZGB setzt voraus, dass die betroffene Person im fraglichen Bereich urteilsfähig ist, denn sie handelt selbst; fehlende Urteilsfähigkeit kann der Beistand nicht überbrücken. Daraus ergibt sich eine wichtige Abstufung. Bleibt die Urteilstkraft eingeengt, ohne die Schwelle von Art. 16 ZGB zu unterschreiten, ist Art. 396 ZGB das richtige Instrument. Ist situative Urteilsunfähigkeit erreicht, trägt nur die Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 f. ZGB). Fällt der Befund uneinheitlich aus, erlaubt Art. 397 ZGB die Kombination beider Formen für unterschiedliche Aufgabenbereiche. Der Zürcher Entscheid verdeckt diese Abstufung, wenn er einerseits festhält, die betroffene Person müsse hinsichtlich der fraglichen Angelegenheiten urteilsfähig sein, andererseits aber die Urteilsfähigkeit für die Anordnung als nicht relevant bezeichnet. Zutreffend ist, dass Art. 396 ZGB keine Urteilsunfähigkeit voraussetzt; unzutreffend ist, dass es auf die Urteilsfähigkeit nicht ankäme. Der normative Anspruch lautet nicht, der Staat korrigiere falsche Entscheidungen; er sichert vielmehr die Bedingungen, unter denen freie Selbstbestimmung wieder möglich wird. Die besondere Problematik liegt darin, dass die Beeinträchtigung nicht als klassische Pathologie auftritt. Der Schwächezustand liegt gleichwohl in der Person, nämlich in der Abhängigkeit, verstanden als Unfähigkeit, dem eigenen Willen entsprechend zu handeln und Hilfe zu holen, sowie in bedenkenloser Unterordnung. Die Manipulation ist der auslösende äussere Faktor, nicht der Schwächezustand selbst. Diese Unterscheidung ist tragend, weil

40 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES. 2022.288 vom 27. Februar 2023 E. 4.1.

41 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES. 2022.288 vom 27. Februar 2023 E. 4.2 und Dispositiv-Ziff. 1.

Einsamkeit und ein nach landläufiger Auffassung unvernünftiger Umgang mit Geld für sich genommen gerade nicht genügen.⁴² Die Massnahme ist daher nicht als moralische Bewertung zu verstehen, sondern als Risikobegrenzung. Sie zielt darauf, die Vermögensvernichtung zu stoppen und Zeit für die *Re-Kalibrierung der Willensbildung* zu gewinnen.

Rechtsphilosophisch lässt sich dieser Schutzgedanke als 21 *Ulysses-Kontrakt* begreifen.⁴³ Analog zum antiken Helden, der sich präventiv an den Mast binden liess, um den Sirenen zu lauschen, ohne sein Schiff ins Verderben zu steuern, fungiert die staatliche Intervention hier als Instrument der vorweggenommenen Selbstbestimmung. Die Analogie ist allerdings begrenzt. Odysseus bindet sich aus eigenem Entschluss vorab, während die KESB nötigenfalls gegen den aktuellen Willen eingreift; funktional geht es in beiden Fällen um die Sicherung künftiger Handlungsfreiheit gegen eine vorübergehende Überwältigung. Der Schutz durch die KESB wird zum funktionalen «Mast». Er respektiert die emotionale Realität der betroffenen Person (den Wunsch, dem «Gesang» des Betrügers zu folgen), sichert aber gleichzeitig die ökonomische Existenzgrundlage gegen den drohenden Schiffbruch der totalen Vermögensvernichtung ab.

Zur Missbrauchsvermeidung ist festzuhalten, dass Un- 22 klugheit nicht genügt. Sorgfältig zu unterscheiden ist zwischen einmaliger Fehlentscheidung mit nachträglicher Einsicht und fortgesetzter Selbstgefährdung in einer Dynamik, die sich Warnungen und Korrekturversuchen entzieht. Die Massnahme bleibt die Ausnahme; sie wird erst angezeigt, wo sich die Gefährdung als dauerhafte strukturelle Überforderung manifestiert.

V. Soziologische Perspektive: Symbolisches Kapital, Scham und moralische Gewalt

1. Symbolisches Kapital

Ein Romance-Scam-Delikt spielt sich nicht im luftleeren 23 Raum ab, sondern berührt gesellschaftliche Werte und soziale Mechanismen. Soziologisch zu betrachten sind die Interaktion zwischen Täter und Opfer, die Einbettung des

42 Urteil des Bundesgerichts 5A_58/2022 vom 1. Februar 2022 E. 4 (zit. in Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES. 2022.288 vom 27. Februar 2023 E. 4.1): Eine Person darf nicht allein deshalb verbeiständet werden, weil sie nach landläufiger Auffassung unvernünftig mit ihrem Geld umgeht; das Erwachsenenschutzrecht dient dem Schutz der hilfsbedürftigen Person, nicht jenem der Erben oder des Gemeinwesens.

43 Grundlegend zur Theorie der rationalen Selbstbindung JON ELSTER, *Ulysses and the Sirens*, Cambridge 1979, S. 36 ff.

Opfers in sein soziales Umfeld sowie die kulturellen Vorstellungen von Liebe, Geld und Scham.

- 24 Der französische Soziologe PIERRE BOURDIEU liefert mit den Begriffen des Habitus und des Kapitals wertvolle Analysemittel.⁴⁴ Täter nutzen im Romance Scam gezielt symbolisches Kapital, d.h. Ansehen, Prestige, vermeintliche Seriosität, um Vertrauen aufzubauen. Sie präsentieren sich als hochrangige Militärs, wohlhabende Geschäftsleute oder Akademiker, manchmal untermauert mit Fotos in Uniform oder erfundenen Auszeichnungen. Dieses vorgetauschte Prestige übt auf viele Opfer eine Faszination aus. Der Kontakt zu einer solch beeindruckenden Person steigert auch das Selbstwertgefühl des Opfers. Die Opfer investieren ihrerseits symbolisches Kapital in die Beziehung. In BOURDIEUS Begrifflichkeit erhofft sich das Opfer einen Gewinn an sozialem Kapital (anerkannte Partnerschaft, statushoher Partner) und ist bereit, dafür ökonomisches Kapital einzusetzen, so, wie der Täter die «Spielregeln» dieses Austauschs vorgibt.

2. Scham

- 25 Angehörige berichten oft, dass die Opfer anfangs stolz von ihrem neuen Online-Kontakt erzählten («Er ist Ingenieur und schickt mir jeden Tag Liebesbriefe»), was darauf hindeutet, dass die Beziehung auch ein Stück soziale Aufwertung bedeutet. Dieses anfängliche Hochgefühl schlägt jedoch in Scham um, sobald Zweifel aufkommen. Viele Opfer verschweigen deshalb ihren Angehörigen, wie viel Geld sie bereits geschickt haben oder sie erfinden Ausreden. Scham entsteht hier aus dem sozialen Druck, kompetent und klug zu handeln. Niemand möchte als naiv oder «albern vor Liebe» dastehen. Dies erklärt, warum selbst enttarnte Opfer oft nicht sofort Hilfe suchen. Sie fürchten die Verurteilung durch das Umfeld mehr als den materiellen Verlust. Eine Betroffene fühlte sich beispielsweise von ihren Söhnen «angeschwärzt», ihr Ruf sei beschädigt. Die Einschaltung der KESB erlebte sie als Vertrauensbruch, den sie kaum verzeihen könne.⁴⁵ Hier zeigt sich, dass behördliche Hilfe leicht als soziale Sanktion missverstanden wird, was die Scham verstärkt und wiederum die Täterschaft begünstigt, die so ungestört weiter manipulieren kann.

44 Zu den Kapitalsorten PIERRE BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Kreckel (Hrsg.), Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt, Sonderband 2), Göttingen 1983, S. 183 ff.; zum symbolischen Kapital PIERRE BOURDIEU, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a.M. 1993, S. 205 ff.; zum Habitus PIERRE BOURDIEU, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a.M. 1982, S. 277 ff.

45 Watson vom 20. Juli 2025 (Angehörige bei Romance-Scam: «Ich kann doch nicht einfach zusehen, wie sie betrogen wird»).

3. Moralische Gewalt

Ein weiterer Aspekt ist die *moralische Dimension* der Gewalt. Anders als bei körperlichem Zwang ist hier die Gewaltausübung subtil. Der Täter übt *moralische Gewalt* aus, indem er Erwartungen und emotionale Erpressung instrumentalisiert (etwa: «Wenn du mich wirklich liebst, wirst du mir helfen»). Moralische Gewalt kann genauso zerstörerisch sein wie physische, ist aber schwerer zu fassen. Aus Sicht der Opfer ist ihre Handlungsfreiheit stark eingeschränkt. Sie *müssen* Geld schicken, weil ihnen einge-redet wird, es sei das, was ein liebender Mensch tut. Ablehnung würde Schuldgefühle auslösen. Diese Form der Manipulation ist ein gezielter Angriff auf die *relationale Autonomie* der Person.⁴⁶ Der Täter setzt die Beziehung als Druckmittel ein, um seinen Willen durchzusetzen. Der eigene Wille des Opfers wird Schritt für Schritt gebrochen und dem vorgegebenen Narrativ untergeordnet – ein Prozess, der an Gehirnwäsche erinnert. Das Opfer internalisiert gewissermaßen die Wertewelt des Betrügers («Geld ist nicht so wichtig, nur die Liebe zählt»; «Nur ich kann ihm/ihr helfen» etc.), bis die eigenen Wertungen verzerrt sind. Gerade diese Vermischung von Beziehung, Pflichtgefühl und Vermögensdisposition erklärt, weshalb bloße Sachinformation über Betrugsrisiken selten genügt.

Auf gesellschaftlicher Ebene stellt sich die Frage, wie solche Personen *wahrgenommen* werden. Sind sie einfach töricht und selbst schuld? Oder sind sie schutzbedürftig wie jemand mit einer (psychischen) Krankheit? Die öffentliche Wahrnehmung tendierte lange zu Ersterem. Opfer von Liebesbetrug ernteten oft Spott («Wie kann man nur so dumm sein...»). Das verstärkt wiederum Scham und Tabuisierung. Inzwischen wächst aber das Verständnis, dass wir es hier mit einer Art *emotionaler Ausbeutung* zu tun haben, die strukturell vergleichbar ist mit häuslicher Gewalt, coercive control oder Sektenbeziehungen.⁴⁷ Auch beim Romance Scam agieren die Opfer nicht frei, sondern unter extern induzierten Zwangslagen.

4. Schutz durch die KESB

Moralische Gewalt vs. Schutz bedeutet aus soziologischer Sicht, dass der Staat bzw. die KESB als *wohlwollender Dritter* einspringen muss, um die durch den Täter ausgeübte Gewalt zu durchbrechen. Allerdings kann der staatliche

46 Grundlegend CATRIONA MACKENZIE / NATALIE STOLJAR (Hrsg.), Relational Autonomy: Feminist Perspectives on Autonomy, Agency, and the Social Self, New York 2000, S. 3 ff.; JENNIFER NEDELSKY, Reconceiving Autonomy: Sources, Thoughts and Possibilities, Yale Journal of Law and Feminism 1989, S. 7 ff.; zur manipulativen Beziehungs- und Sprachstruktur beim Romance Scam ELISABETH CARTER, Distort, Extort, Deceive and Exploit: Exploring the Inner Workings of a Romance Fraud, The British Journal of Criminology 2021, S. 283 ff.

47 CARTER (Fn. 46), S. 283 ff., ordnet den Romance Scam ausdrücklich der Logik von coercive control zu.

Eingriff selbst vom Opfer als *Gewaltakt* empfunden werden, nämlich als (paternalistischer) Entzug von Rechten. Für die KESB ist es Schutz, für das Opfer Verrat und Bevormundung. Dieses Dilemma lässt sich nur durch feinfühligere Kommunikation lösen. Gelingt dies nicht, kann die Massnahme neue Probleme schaffen. Eine Betroffene verschuldete sich beispielsweise im Bekanntenkreis, als ihr durch die Beistandschaft nur noch kontrolliert Geld zur Verfügung stand. Weil sie den Betrügern hörig blieb, besorgte sie sich Geld anderweitig (Nachbarn, Schwarzfahren im ÖV etc.), was sie in Konflikt mit Anderen und dem Gesetz brachte.⁴⁸ Solche *Nebenwirkungen* zeigen, dass ein reiner Zwangsansatz zu kurz greift, wenn das zugrundeliegende soziale resp. emotionale Problem nicht gelöst wird.

- 29 Für viele ältere Betroffene ist finanzielle Autonomie identitätsstiftend. Eine Beistandschaft empfinden sie als Degradierung. Die Massnahme muss deshalb dialogisch gerahmt werden und zwar bspw. als vorübergehende Stütze, idealerweise als «gewünschte Beistandschaft», nicht als Entmündigung. Ein solcher responsiver Zugang gelingt nur, wenn die sozialen Gefühle wie Scham, verletzte Ehre und Angst vor dem Alleinsein mitgedacht werden.⁴⁹

VI. Praktische Handlungsansätze: Narrative Triage, Sandbox- Beistandschaften und Third Space

1. Narrative Triage

- 30 Narrative Triage meint die frühzeitige Einschätzung eines Falls anhand der erzählten Geschichte (narrative) und der sichtbaren Dynamik, um die richtige Interventionsstufe zu wählen. Sie ist weder Diagnose noch rechtliche Subsumtion, sondern ein Screening für Dringlichkeit und Abklärungsbedarf. Analog zur medizinischen Triage (Einstufung nach Dringlichkeit) soll die KESB oder schon die Meldestelle (bzw. Polizei oder Bank) anhand gewisser Erkennungsmerkmale die Gefährdung kategorisieren. Etwa lassen sich Fälle in drei grobe Kategorien einteilen. *Kategorie 1*: Einsichtige Opfer nach abgeschlossenem Betrug. Die Person erkennt den Irrtum und befindet sich nicht mehr in der «Blase» der Täter. Erforderlich ist keine Massnahme, sondern Beratung (Opferhilfe, psychologische Unterstützung). Die KESB stellt das Verfahren rasch ein. *Kategorie 2*: Akut gefährdete, aber noch zugängliche

Personen. Der Betrug läuft noch oder wiederholt sich, die Betroffenen sind aber teilweise ansprechbar. Hier greifen mildere Mittel, etwa Beratungsgespräche, der Einbezug von Vertrauenspersonen oder, bei erfüllten gesetzlichen Voraussetzungen, eine Begleitbeistandschaft. Ziel ist, die Person mitzunehmen, statt Konfrontation zu provozieren. *Kategorie 3*: Chronisch uneinsichtige oder vollständig abhängige Opfer. Das sind Fälle, in denen die Person felsenfest überzeugt ist, keinen Betrug vor sich zu haben, und alle Versuche der Einwirkung fruchtlos bleiben, oft trotz massiver finanzieller Verluste. Erkennbar wird dies an den bereits beschriebenen Gefährdungsindikatoren, an der Wiederholungsdynamik trotz Verlust Erfahrung, an sozialer Abschirmung und am Serienopfer-Muster (vgl. Rz. 19 ff.). Auch die Haltung der betroffenen Person im Gespräch mit der KESB liefert wichtige Signale. Wird die Hilfe dankbar angenommen oder aggressiv abgewehrt? Ob die Person «ich weiss, es war dumm, aber...» (Reue) oder «ihr wollt mir mein Glück nicht gönnen!» (Verstrickung) äussert, gibt bereits Aufschluss über die richtige Interventionsstufe. Die KESB sollte sodann konsequent und zügig eine vorsorgliche Massnahme ergreifen (superprovisorische Kontensperrung, vorsorgliche Mitwirkungsbeistandschaft), um das Schlimmste zu verhindern und dann die nötigen weiteren Schritte (weitere Sachverhaltsabklärungen, definitive Erwachsenenschutzmassnahme) einleiten.

2. Mitwirkungsbeistandschaft als Sandbox

Als nächstes Konzept sei die «Sandbox»-Ausgestaltung 31 erläutert. Der Begriff «Sandbox» entstammt der IT und bezeichnet einen geschützten Handlungsraum, in dem Erprobungen möglich sind, ohne dass Fehlhandlungen das Gesamtsystem irreversibel schädigen. Übertragen auf den Erwachsenenschutz lässt sich darunter eine befristete, eng umrissene und überprüfbare Ausgestaltung der Mitwirkungsbeistandschaft verstehen, welche der betroffenen Person einen finanziellen Autonomiespielraum belässt, während besonders riskante Dispositionen einem Zustimmungsvorbehalt unterstellt werden.

Die Ausgestaltung bewegt sich vollständig innerhalb von 32 Art. 396 ZGB und gliedert die Massnahme in zwei Sphären: (1.) eine Sphäre der freien finanziellen Disposition im Rahmen eines definierten Budgets und (2.) eine Sphäre der zustimmungspflichtigen bzw. kontrollierten Dispositionen bei erhöhtem Risiko.

Praktisch belässt die KESB der betroffenen Person ein 33 Konto zur freien Verfügung oder eine Zahlungskarte mit begrenztem Wochen- oder Monatslimit; die Existenzgrundlagen (Miete, Krankenkasse, laufender Lebensunterhalt) werden über ein Budget abgesichert. Grössere Vermögenswerte (z.B. Ersparnisse, Depot, Freizügigkeits-

48 Watson vom 20. Juli 2025 (Angehörige bei Romance-Scam: «Ich kann doch nicht einfach zusehen, wie sie betrogen wird»).

49 Zum Konzept PHILIPPE NONET / PHILIP SELZNICK, *Law and Society in Transition: Toward Responsive Law*, 2. Aufl., New Brunswick 2001 (Erstausgabe New York 1978), S. 14 ff. und S. 73 ff.; für den Erwachsenenschutz vgl. den Massschneiderungsgedanken bei BSK ZGB I-BIDERBOST, Art. 389 N 2.

guthaben, Liegenschaftsdispositionen) sowie risikogeneigte Transaktionen werden hingegen dem Mitwirkungsvorbehalt unterstellt, indem Zustimmungspflichten für bestimmte Handlungen oder Betragslimiten festgelegt werden. Der Schutzmechanismus wirkt dann nicht als Dauerverbot, sondern als «Netz im Hintergrund». Die betroffene Person kann im Alltag selbständig handeln, während schadensgeneigte Dispositionen entweder an der Limite scheitern oder der vorgängigen Zustimmung bedürfen.

34 Der zentrale Nutzen dieser Ausgestaltung liegt in ihrer dynamischen Wirkung. Gerade bei Romance-Scam-Konstellationen lässt sich häufig beobachten, dass Täterstrategien von einer kontinuierlichen Zahlungsbereitschaft leben. Wird der finanzielle Zufluss zuverlässig unterbrochen, verliert das manipulative Beziehungskonstrukt oftmals rasch an Intensität. Zugleich kann die betroffene Person erleben, dass ihre Existenz gesichert bleibt, ohne dass ihr jede finanzielle Eigenverantwortung entzogen wird.

35 Dieser Ansatz wurde im Zürcher Fall umgesetzt.⁵⁰ Entscheidend ist dabei, dass die «Sandbox» von Anfang an als revisions- und rückbaubare Massnahme konzipiert wird. Sinnvoll ist ein verbindlicher Review-Mechanismus (z.B. Evaluation nach sechs Monaten). Haben sich die Gefährdungsindikatoren beruhigt, sind keine neuen Auffälligkeiten erkennbar und hält sich die betroffene Person an Absprachen, kann die Massnahme gelockert oder aufgehoben werden. Dadurch wird die Beistandschaft nicht als statischer Dauerzustand erlebt, sondern als Probephase auf dem Weg zurück zur vollen Autonomie; zugleich wird dem Verhältnismässigkeitsgedanken Rechnung getragen und die Notwendigkeit der Massnahme periodisch überprüft (Art. 410 ff. ZGB).

3. Third Space

36 Beim Ansatz des Third Space handelt es sich um ein Konzept, das einen *dritten Raum* schaffen soll, der weder die häusliche Sphäre mit ihren familiären Konflikten noch die formale behördliche Umgebung der KESB ist.⁵¹ Ein Third Space könnte ein neutraler, geschützter Begegnungsort sein, an dem Betroffene z.B. mit unparteiischen Beratern, Therapeuten oder auch anderen Scam-Opfern in

Kontakt kommen, um ihre Situation zu reflektieren. Man weiss aus der Suchttherapie und aus Sektenausstiegs-Arbeit, dass Betroffene manchmal eher bereit sind, *Aussenstehenden* oder Mit-Betroffenen zuzuhören als der eigenen Familie. Praktisch könnte ein solcher Raum durch Zusammenarbeit mit Fachstellen entstehen (z.B. Opferhilfe, Pro Senectute). Die KESB vermittelt die Person dorthin, bevor sie eine Massnahme verfügt. Die KESB könnte den Third Space auch als Teil einer milden Massnahme gestalten.⁵² Dies nimmt Druck aus dem familiären Konflikt und mildert die Frontstellung. Dass dieser Weg anschlussfähig ist, zeigt der von Watson dokumentierte Fall. Dort erwog der Sohn nach dem KESB-Eingriff, seiner Mutter einen Besuchsdienst zu organisieren – reale soziale Kontakte als Gegenmittel zu jener Einsamkeit, die den Scam erst ermöglicht hat.⁵³

Alle drei Ansätze ergänzen die juristischen Instrumente um sozialarbeiterische und psychologische Methoden, im Einklang mit dem Leitbild des Art. 389 Abs. 1 ZGB. Gerade in einem Graubereich wie dem Romance Scam, wo nicht klar *krankheitsbedingte* Unfähigkeit, sondern *beziehungsbedingte* Verstrickung vorliegt, sind soziale Lösungen gefragt. Wer echte Zuwendung erfährt, ist weniger anfällig für simulierte.

VII. Zusammenarbeit mit Banken

1. Banken als früheste externe Beobachterinnen

Banken sind in Romance-Scam-Konstellationen häufig die erste externe Stelle, die Verhaltensauffälligkeiten erkennt, etwa atypische Zahlungsaufträge, wiederholte Bargeldbezüge, plötzliche Liquidationen von Anlagen oder einen Wechsel des «finanziellen Habitus» (ungeübte Dringlichkeit, Geheimhaltung gegenüber Angehörigen, widersprüchliche Erklärungen). Damit werden Banken faktisch zur Frühwarnschnittstelle, nicht als Ermittlungsinstanz, sondern als Akteurin, die *Zeit gewinnen* und *Meldekanäle aktivieren* kann, bevor irreversibler Schaden eintritt. Der praktische Mehrwert liegt dabei weniger im «Erkennen des Scams» als solchem als im Erfassen der Risikodynamik, also von Eskalationsdruck, wiederkehrenden Zahlungen, der Aufsplitterung in Teilbeträge und dem zunehmenden Ausweichen auf Zahlungswege, die bankseitige Kontrollen umgehen.⁵⁴

50 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ230050-O/U vom 15. September 2023 E. 1.1, 3.12 und 4.2; für die abgestufte Freibetragslogik auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2022.288 vom 27. Februar 2023 E. 4.2.

51 Der Begriff stammt aus der Kulturtheorie: HOMI K. BHABHA, *The Third Space*, Interview mit Jonathan Rutherford, in: Rutherford (Hrsg.), *Identity: Community, Culture, Difference*, London 1990, S. 211; ausgeführt in HOMI K. BHABHA, *The Location of Culture*, London et al. 1994. Er wird hier nicht in seiner postkolonialen Bedeutung verwendet, sondern allein als Bezeichnung für einen dritten, institutionell neutralen Ort zwischen Familie und Behörde.

52 Etwa: «Der Beistand hat die Aufgabe, mit der betroffenen Person Gespräche bei der Fachstelle X zu führen.» Zur Zulässigkeit einer solchen Aufgabenumschreibung Art. 391 Abs. 1 ZGB; zum begleitenden Anteil jeder Beistandschaft BSK ZGB I-BIDEBOST, Art. 393 N 9.

53 Watson vom 20. Juli 2025 (Angehörige bei Romance-Scam: «Ich kann doch nicht einfach zusehen, wie sie betrogen wird»).

54 SUSAN EMMENEGGER, *Erwachsenenschutzrecht und Meldepflicht der Bank* (Art. 397a OR), in: Emmenegger (Hrsg.), *Das Bankkonto*, Basel 2013, S. 152 ff.; GEORG ZONDLER/PATRICK NÄF, *Die Banken und das Erwachsenenenschutzrecht*, AJP 2013, S. 1237.

2. Melderechte und -pflichten und Bankgeheimnis

a) Melderechte und -pflichten

- 39 Ausgangspunkt ist das allgemeine Melderecht nach Art. 443 ZGB. Wer eine Person als hilfsbedürftig erachtet, kann der KESB Meldung erstatten. Diese Norm bildet den breitesten Zugang, sagt aber für Geheimnisträger noch nichts darüber aus, ob und wie sie Informationen weitergeben dürfen.
- 40 Für Personen, die in amtlicher Tätigkeit mit einer hilfsbedürftigen Person in Berührung kommen und nicht anders Abhilfe schaffen können, sieht das Gesetz eine Meldepflicht vor.⁵⁵ Banken fallen typischerweise nicht unter diesen Tatbestand (anders als etwa die Polizei, dazu oben Rz. 14).
- 41 Nicht weiter hilft dagegen Art. 453 ZGB. Die Selbstgefährdungsvariante erfasst nach dem massgeblichen französischen Wortlaut nur Leben und körperliche Integrität; Vermögensgefährdungen fallen von vornherein ausser Betracht.⁵⁶ Das Merkmal der materiell schweren Schädigung gehört ausschliesslich zur Fremdgefährdungsvariante (Art. 453 Abs. 1 ZGB). Der Gesetzgeber hat damit ausgerechnet die Konstellation ausgespart, in der die Gefährdung ausschliesslich vermögensrechtlich ist. Der saubere Hebel liegt vielmehr im Auftragsrecht. Art. 397a OR⁵⁷ ist eine dem Bankkundengeheimnis vorbehaltene Norm und schränkt dieses ein (Art. 47 Abs. 5 BankG).⁵⁸ Das Bankgeheimnis ist damit keine Reflex-Ausrede, sondern eine abwägungsfähige Schranke.

b) Auftragsrechtliche Pflicht und Geldwäschereirecht

- 42 Daneben besteht eine auftragsrechtliche Meldepflicht. Der Beauftragte hat die KESB zu benachrichtigen, wenn die Auftraggeberin voraussichtlich dauernd urteilsunfähig wird und eine Meldung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint (Art. 397a OR). In der klassischen Konstellation zielt dies auf unumkehrbare, degenerative Zustände. Bei Romance Scam liegt der Streitpunkt darin, ob (und wann) das fortgesetzte, einsichtsresistente Muster eine Prognose *voraussichtlich dauernder* Schutzbedürftigkeit trägt.⁵⁹ Parallel zum Erwachsenenschutz existiert

⁵⁵ Art. 443 Abs. 2 ZGB.

⁵⁶ BSK ZGB I-GEISER, Art. 453 N 14 f.

⁵⁷ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220).

⁵⁸ Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Bankengesetz, BankG; SR 952.0). Zur Sache DAVID OSER, in: Widmer Lüchinger / Oser (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 8. Aufl., Basel 2026, Art. 397a OR N 2 (zit. BSK OR I-BEARBEITER:IN); ZONDLER/NÄF (Fn. 54), S. 1237; EMMENEGGER (Fn. 54), S. 160 f.

⁵⁹ BSK OR I-OSER, Art. 397a N 1a: Pflichtbegründend ist nicht die Urteilsunfähigkeit als solche, sondern die daraus resultierende Schutz-

die geldwäschereirechtliche Schiene. Ergibt sich ein begründeter Verdacht auf deliktische Vermögenswerte bzw. Geldwäscherei, trifft den Finanzintermediär eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) mit den entsprechenden Sicherungsfolgen.⁶⁰ Diese Logik dient primär der Finanzmarkt- und Strafverfolgungsarchitektur, kann aber bei Romance-Scam-Fällen als *indirektes Schutzinstrument* wirken, insbesondere dort, wo Zahlungsflüsse über «Money Mules» oder strukturierte Weiterleitungen laufen und bankseitige Mustererkennung anschlägt.

3. Bankinterne Schutzmechanismen und «Cooling-off» in der Praxis

Banken arbeiten zur Erkennung auffälliger Finanztransaktionen zunehmend mit Transaktionsmonitoring und Profiling-Logiken. Erfasst werden ungewöhnliche erstmalige Auslandzahlungen, abrupte Liquidationen, die Häufung von Zahlungen an neue Begünstigte, hohe Bargeldbezüge oder die Kombination mehrerer «weicher» Indizien wie Dringlichkeit, Geheimhaltung und wiederkehrende Teilbeträge. Entscheidend ist hierbei weniger die einzelne Transaktion als der Verlaufsbefund, welcher zu entsprechenden Warnungen führt.

Die wirksamste Intervention ist häufig nicht der technische Block, sondern die professionell geführte Ansprache. Entscheidend ist deren Rahmung. Wer der Kundin Naivität attestiert, aktiviert Scham und Abwehr. Wer dagegen erklärt, dass professionelle Betrugsnetzwerke dieses Muster systematisch erzeugen, externalisiert die Verantwortung und eröffnet einen gesichtswahrenden Ausweg. Die Bank übersetzt damit moralische Bewertung in Risikoinformation und wird vom moralischen Korrektur zur Risiko-Übersetzerin; das knüpft unmittelbar an die Analyse der Scham an (Rz. 25).

Viele Institute kennen informelle oder formalisierte Soft-Block-Mechanismen. Zahlungsaufträge werden nicht sofort ausgeführt, sondern intern eskaliert (Rechtsdienst/Compliance), Rückfragen werden gestellt und es wird versucht, eine kurze Verzögerung als «Klärungsfenster» zu nutzen. Klar ist, die Bank kann nicht beliebig «erziehen», aber sie darf innerhalb ihres Sorgfalts- und Risikorahmens prüfen, eskalieren und – wo rechtlich gedeckt – temporisieren. Der Wert liegt im *Zeitgewinn*, damit die KESB überhaupt erst aktiv werden kann.

bedürftigkeit; ebenso Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PQ190020-O/U vom 21. Mai 2019 E. 8.3.

⁶⁰ Art. 9 und Art. 23 GWG (Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 [Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0]); zur Abgrenzung vom blossen Melderecht Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB.

VIII. Alternative Zahlungswege als neue Täterstrategie

1. Mikrozahlen und Gutschein-Ökonomie

- 46 Zunehmend bedienen sich Täterinnen und Täter einer «Gutschein-Ökonomie». Anstelle einer Auslandsüberweisung werden wiederholt Prepaid-Karten oder Gift Cards (z.B. Apple/Google/Streaming- oder generische Zahlungs-Gutscheine) in kleinen Beträgen erworben und die Codes an die Täter übermittelt. Die Einzeltransaktionen wirken banal, finden am Kiosk, im Detailhandel oder an Tankstellen statt und erscheinen im Bankensystem – wenn überhaupt – nur als gewöhnliche Kartenzahlungen. Die Schwelle für eine bankinterne Abklärung wird so bewusst unterlaufen; zugleich ist die Rückführung der Gelder praktisch ausgeschlossen, sobald der Code eingelöst ist.⁶¹
- 47 Für die KESB verschiebt sich damit die diagnostische Aufgabe. Auffällig ist nicht das einzelne Vermögensdispositiv, sondern das serielle, ritualisierte Abfließen in Kleinstportionen. Für die Abklärung heisst das, Kontobewegungen über längere Zeiträume auf wiederkehrende Kleinbeträge, Kartenzahlungen an Prepaid-Anbieter und gehäufte Bargeldbezüge zu sichten; die Gefährdung zeigt sich in Frequenz und Kumulation, nicht in der Höhe der einzelnen Transaktion. Gerade die Bagatellisierung der Einzelbeträge stabilisiert zudem das Lügenhochhaus. Wer «nur» kleine Summen schickt, kann den Betrug vor sich und anderen länger verbergen, während der kumulierte Schaden wächst.

2. Bargeld, Drittpersonen und Ausweichlogik

- 48 Eine weitere Täterstrategie besteht darin, Bankkanäle vollständig zu umgehen. Betroffene heben Bargeld ab und erwerben Gutscheine bar oder sie werden angehalten, Dritte einzuspannen (z.B. «Vertrauenspersonen», die Zahlungen für sie vornehmen, Wallets eröffnen oder Pakete versenden). Diese Ausweichlogik erschwert nicht nur die Erkennung, sondern auch die Wirksamkeit der klassischen Mitwirkungsmechanik gegenüber Banken, weil die Handlungen ausserhalb der banktechnischen Kontrollpunkte stattfinden.
- 49 Die Konsequenz ist rechtlich banal, praktisch aber anspruchsvoll. Wenn der Schutzauftrag der Mitwirkungsbeistandschaft ernst gemeint ist, muss der Mitwirkungsbeistand so ausgestaltet werden, dass er nicht nur Auslandsüberweisungen erfasst, sondern die typischen Um-

gehungshandlungen antizipiert. In Betracht fallen – je nach Einzelfall – insbesondere Zustimmungsvorbehalte oder technische Limiten für (1.) Bargeldbezüge über einen festgelegten Betrag pro Zeitraum, (2.) Kartenzahlungen in bestimmten Merchant-Kategorien (z.B. wiederholte Käufe von Prepaid-Produkten), (3.) die Eröffnung neuer Konten, Karten oder Wallets sowie (4.) die Aufnahme von Krediten oder die Veräusserung von Vermögenswerten. Die Massnahme bleibt damit zielgenau. Sie bekämpft nicht den «Irrtum» als solchen, sondern die strukturelle Möglichkeit, aus dem Irrtum heraus irreversible Vermögensverschiebungen vorzunehmen.

3. «Cooling-off» statt Eskalation

Die beschriebenen Täteradaptationen zeigen, dass Schutz im Romance-Scam-Kontext weniger als abruptes Verbot denn als Erzeugung von Friktion zu denken ist. Zeit gewinnen, um die emotionale Überwältigung abkühlen zu lassen. Praktisch bedeutet dies, dass sich die Schnittstelle Bank-KESB nicht auf die Frage reduziert, ob eine bestimmte Überweisung ausgeführt wird, sondern ob eine kurzfristige Stabilisierung möglich ist, bevor die Eskalation in totalen Vermögensverlust und soziale Zerstörung mündet.⁶²

IX. Fazit

Romance Scam ist im Erwachsenenschutzrecht weniger ein rechtliches Rätsel als ein Stresstest für die Begegnung von Staat und Mensch. Die Einordnung über Schwächezustand, Schutzbedarf und massgeschneiderte Beistandschaften ist möglich. Die Problematik liegt in der kommunikativen Gestalt des Eingriffs. Die Mitwirkungsbeistandschaft ist das geeignete Instrument, wenn sie als «Irrtum mit Netz» verstanden wird. Nicht als Verbot von Liebe, sondern als Schutz vor irreversiblen Vermögensverschiebungen im Zustand affektiver Überwältigung. Die Praxis muss die Täteradaptation – Mikrozahlen, Gutscheine, Bargeld – antizipieren und den Mitwirkungsbeistand realitätsnah formulieren. Die Wirksamkeit hängt massgeblich von der Schnittstelle zu Banken ab. Wo Meldungen rasch erfolgen, Reaktionswege klar sind und Massnahmen banktechnisch umsetzbar verfügt werden, entsteht ein responsiver Erwachsenenschutz, der nicht entmündigt, sondern stabilisiert. Damit wird der Staat zu dem, was er sein sollte: nicht Vormund über Lebensentwürfe, sondern Garant dafür, dass Selbstbestimmung nach dem Einsturz des Lügenhochhauses überhaupt noch möglich ist.

61 Zur Funktionsweise des Gutscheinebetrugs Bundesamt für Cybersicherheit (BACS), Woche 17: Anhaltende CEO-Betrugsversuche gegen Schweizer Gemeinden vom 29. April 2025; zum Romance Scam: Website der Kantonspolizei Wallis, Grosse Liebe, grosse Lüge – über eine halbe Million verloren und BACS, Romance Scam.

62 Rechtsvergleichend das Vereinigte Königreich: Reg. 86 Abs. 2A-2C der Payment Services Regulations 2017 i.d.F. der Payment Services (Amendment) Regulations 2024 (SI 2024/1013, in Kraft seit 30. Oktober 2024) erlaubt es Zahlungsdienstleistern, eine Zahlung bei begründetem Betrugsverdacht bis zum Ende des vierten Geschäftstags zurückzuhalten; dazu FCA, Finalised Guidance FG24/6, Ziff. 1.1 ff.

Résumé

Le « romance scam » (arnaque aux sentiments) confronte la protection de l'adulte à un défi particulier. Les personnes concernées ne présentent aucune atteinte cognitive, mais adoptent de manière continue des comportements auto-dommageables sous l'effet d'une manipulation émotionnelle ciblée. À l'appui de deux décisions cantonales, la contribution montre que la clé dogmatique ne réside pas dans la capacité de discernement (art. 16 CC), mais dans l'état de faiblesse et le besoin de protection qui en découle (art. 390 al. 1 ch. 1 CC). Une analyse sociologique du capital symbolique, de la honte et de la violence morale explique pourquoi l'aide des autorités est fréquemment vécue comme une intrusion. Sur cette base, trois instruments sont développés : le triage narratif (« Narrative Triage ») permettant de classer le degré de mise en danger ; l'aménagement de la curatelle de coopération (art. 396 CC) en « sandbox », c'est-à-dire comme un espace d'autonomie limité dans le temps et réversible ; ainsi que le « Third Space » comme espace de réflexion neutre. Enfin, l'interface avec les banques et les stratégies de contournement des auteurs des faits sont examinées.